



CGRE AG, Leipzig

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

am 30. August 2024

WKN: A0N3EU / ISIN: DE000A0N3EU3

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,
wir laden ein zur **ordentlichen Hauptversammlung der CGRE AG**,
die am Freitag, **den 30. August 2024 um 10:00 Uhr**, im

The burrow Berlin
Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 22/24
10785 Berlin

als Präsenz-Hauptversammlung stattfindet.

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 samt Anhang und Lagebericht sowie des gebilligten freiwilligen Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2023 sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023**

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an sowie während der Hauptversammlung unter <https://www.cgre.ag/investor-relations/> zugänglich. Da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 bereits festgestellt, respektive

gebilligt, hat, ist entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

Der Jahresabschluss der CGRE AG zum 31. Dezember 2023 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 447.018,02 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 156.775,75 einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 290.242,27 aus. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzverlustes ist daher nicht vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Helmut Ulbricht, für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

3.1 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Dr. Oliver Krauß, für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

3.2 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2023 bis zum 28. Februar 2023 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats, Werner Schilcher, für seine Amtszeit Entlastung zu erteilen.

3.3 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2023 vom 28. Februar 2023 bis zum 7. Dezember 2023 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats, Stephan Bonell, für seine Amtszeit Entlastung zu erteilen.

3.4 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2023 ab 7. Dezember 2023 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats, Fernanda C. Usinger, für ihre Amtszeit Entlastung zu erteilen.

3.5 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der im Geschäftsjahr 2023 ab 7. Dezember 2023 amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Christiane Fischer-Schön, für ihre Amtszeit Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Änderung des § 16 der Satzung der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

"§ 16 Vergütung

- 1. Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die beschlossene Vergütung gilt für alle Geschäftsjahre, bis die Hauptversammlung einen neuen Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats fasst.*
- 2. Einem während des Geschäftsjahres ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.*
- 3. Die Vergütung ist in vier gleichen Raten am Ende jedes Quartals zahlbar.*
- 4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer."*

6. Beschlussfassung über die Erhöhung der Vergütung für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Satzungsänderung gemäß Tagesordnungspunkt 5 im zuständigen Handelsregister folgenden Beschluss zu fassen:

"Bis die Hauptversammlung einen neuen Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats fasst, erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste Vergütung von EUR 75.000,00 p.a. sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 750,00 pro Sitzung. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung von EUR 40.000,00 p.a. und ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00 pro Sitzung. Die für das Geschäftsjahr 2024 zahlbare Vergütung des Vorsitzenden bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrats bemisst sich zeitanteilig ab dem 1. Juli 2024."

II. Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung der CGRE AG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum 23. August 2024, 24:00 Uhr in Textform unter der nachfolgend genannten Stelle angemeldet haben:

CGRE AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts der CGRE AG gegenüber nachweisen. Als Nachweis dient eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Diese hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. den 9. August 2024, 00:00 Uhr (sog. "**Nachweisstichtag**" bzw. "**Record Date**"), zu beziehen und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, mithin bis zum 23. August 2024, 24:00 Uhr, unter der oben genannten Adresse zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform in deutscher oder englischer Sprache.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann der Aktionär von der Gesellschaft zurückgewiesen werden.

Nach Eingang der Anmeldung mit dem Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wird die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung hindert die Aktionäre nicht an der freien Verfügung über ihre Aktien. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts

ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag vollständig oder teilweise veräußern, sind daher – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben demnach keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und sind auch nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie haben sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsabschnitt der Eintrittskarte, die sie nach der ordnungsgemäßen Anmeldung erhalten, verwenden. Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann auch elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

anmeldestelle@computershare.de

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person für den gleichen Aktienbestand, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Der Widerruf der Bevollmächtigung kann auch durch Teilnahme des Vollmachtgebers persönlich in der Hauptversammlung erfolgen.

Für den Fall der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen, weisen wir darauf hin, dass die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 Absatz 1 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären ferner die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Dem bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter sind bezüglich aller

Tagesordnungspunkte Weisungen zu erteilen. Die Vollmacht kann hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen keine Weisungen erteilt sind, nicht ausgeübt werden mit der Folge, dass bei diesen Abstimmungen mit Enthaltung gestimmt wird. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Wortmeldungen oder andere Anträge werden durch den Stimmrechtsvertreter nicht entgegengenommen.

Die Einzelheiten der Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie das entsprechende Vollmachts- und Weisungsformular erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Auch bei Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sind eine frist- und formgerechte Anmeldung und die Vorlage des Berechtigungsnachweises nach den vorstehenden Bedingungen erforderlich.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Absatz 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf des 5. August 2024 (24:00 Uhr) zugegangen sein. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen ausschließlich an:

CGRE AG
- Vorstand -
Wachsmuthstraße 4
04229 Leipzig

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter der Adresse

<https://www.cgre.ag/investor-relations/>

bekannt gemacht und den Aktionären nach § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem Beschlussvorschlag der Verwaltung betreffend einen bestimmten Tagesordnungspunkt sind gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG schriftlich oder in Textform ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu richten:

CGRE AG
- Vorstand -
Wachsmuthstraße 4
04229 Leipzig
E-Mail: info@cgre.ag

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge der Aktionäre zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung, die vorab übermittelt werden, müssen mit einer Begründung versehen sein. Ein Wahlvorschlag muss nicht begründet werden.

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die der Gesellschaft bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (d.h. bis zum 15. August 2024, 24.00 Uhr) an die vorgenannte Adresse zugegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter der Adresse

<https://www.cgre.ag/investor-relations/>

veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Nach § 131 Absatz 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Das Recht nach § 131 Absatz 1 AktG kann nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Sämtliche Zeitangaben sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Leipzig, im Juli 2024

CGRE AG
Der Vorstand

Informationen zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung verarbeitet die CGRE AG Wachsmuthstraße 4, 04229 Leipzig, E-Mail: info@cgre.ag, als Verantwortliche Ihre personenbezogenen Daten.

Die CGRE AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO, des BDSG-neu, des AktG sowie aller weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften.

Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der im AktG vorgeschriebenen Zwecke, die die Kommunikation mit den Aktionären umfassen. Die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt zu dem Zweck, die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung abzuwickeln und den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung (einschließlich Erteilung und Widerruf von Vollmachten) zu ermöglichen.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung, sowie zu Ihren Rechten (auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Löschung, Übertragung Ihrer Daten und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde) finden Sie unter <https://www.cgre.ag/datenschutzerklaerung/>.